

Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat vom 30. Oktober 2009

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 auf der Grundlage des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juli 2009 (GV NRW S. 380) folgende Wahlordnung über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich/Zuständigkeit/Allgemeine Grundsätze

- (1) In der Stadt Castrop-Rauxel wird ein Integrationsrat gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung gebildet. Dieser setzt sich aus 14 direkt gewählten Migrantenvertretern und 5 vom Rat der Stadt gewählten Ratsmitgliedern zusammen.
- (2) Diese Wahlordnung gilt für die 14 durch Direktwahl zu wählenden Migrantenvertreter.
- (3) Das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.
- (5) Für die Wahl gelten § 27 GO NRW sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 - Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- der Briefwahlvorstand

§ 3 - Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist der Kommunalwahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4 - Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 - Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sind,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Castrop-Rauxel ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigt sind weiterhin alle Deutschen - sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen - wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

§ 6 - Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
 1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 2. die Asylbewerber sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Deutsche, die nicht von § 5 Absatz 2 erfasst sind.

§ 7 - Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 8 - Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter frühzeitig vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 9 - Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Castrop-Rauxel benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet bis spätestens zum 25. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 3). Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach der Sitzung des Wahlauss-

schusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 - Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Adresse und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen beim Wahlleiter, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel.

§ 11 - Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen nach § 5 Absatz 1 von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung zwischen dem 34. und 21. Tag vor der Wahl.

Wahlberechtigte nach § 5 Absatz 2 können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereit hält.

- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach Vornamen alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptverwaltungsbeamten einlegen.
- (6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 - Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.

- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Für die Briefwahl gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass Wahlscheine bis zum 2. Tag vor der Wahl, 14.00 Uhr, beantragt werden können.

§ 13 - Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend den Bestimmungen des § 50 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 der Gemeindeordnung NRW fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 - Wahlprüfung

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 15 - Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat vom 13. Juli 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 30. Oktober 2009

B e i s e n h e r z
Bürgermeister